

STELLUNGNAHME

zum Gesetz, mit dem das Steiermärkische Baugesetz
geändert wird (Baugesetznovelle 2019)

Wien, am 31.07.2019

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Änderung im Bezug auf den anpassbaren Wohnbau in § 76 Abs 4 Baugesetz.

Dennoch bestehen weiterhin im steiermärkischen Baugesetz gesetzliche Barrieren die dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG) widersprechen und es Menschen mit Behinderungen verunmöglichen ein Selbstbestimmtes Leben im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) zu führen.

Zum gegenständlichen Entwurf:

Zu § 70 Abs 3:

Mit der Novelle 2015 ist es zu einer wesentlichen Einschränkung der Aufzugspflicht gekommen. Diese hat direkt Auswirkung auf Menschen mit Behinderungen, da damit nur eine Zugänglichkeit zu Gebäuden, die zumindest drei Geschoße und mehr als 9 Wohnungen haben, besteht.

Dass ein Aufzug erst ab einer gewisse Größe des Gebäudes (Anzahl von Wohnungen) eingebaut werden muss, entspricht in keiner Weise den Vorgaben der UN-BRK.

Zu § 76 Abs 1:

Gem. dem steiermärkischen Baugesetz müssen nur jene Bauwerke barrierefrei gestaltet werden, die sich im Katalog von § 76 Abs 1 befinden.

Dass nur ausdrücklich genannte Gebäudearten barrierefrei sein müssen und bei den anderen Gebäuden Barrieren geduldet werden, widerspricht jedoch dem Ansatz der UN-BRK.

Betreffend Beherbergungsbetriebe steht der Katalog darüber hinaus auch in einem Widerspruch zum BGStG und der ÖNORM B 1603:2013 (6.2 Gästezimmer).

Dadurch fehlt die dringend erforderliche Rechtssicherheit für Menschen mit Behinderungen und Bauende bzw. AnbieterInnen von Dienstleistungen – die trotz eines Neubaus, der den Vorgaben des Baugesetzes entspricht, nach dem BGStG schadenersatzpflichtig werden können.

Zu § 76 Abs 3:

Die Regelung, dass Zu- und Umbauten nur bei Bauwerken für öffentliche Zwecke und Bildungszwecke barrierefrei gestaltet werden müssen, widerspricht ebenso der UN-BRK und dem BGStG.

Der Österreichische Behindertenrat ersucht daher das Land Steiermark das Baugesetz zu überarbeiten, um Barrierefreiheit im Sinne der UN-BRK darin zu verankern und die bestehenden Widersprüche zum BGStG zu beseitigen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner